

führt demgegenüber in seiner belegreichen Studie aus, die Anweisung (Writ) *Praecepte* sei nach 1215 in ihrer bisherigen Form verschwunden und einerseits durch *Praecepte in capite* — bei Streitigkeiten zwischen Kronvasallen — und andererseits durch *Praecepte quia dominus remisit curiam suam* ersetzt worden. Im übrigen schützte die Anweisung des Königs an seine Richter *De non intro-mittendo* den Grundherrn in seiner eigenen Gerichtsbefugnis. F. T.

J. C. Holt, *The St Albans Chroniclers and Magna Carta*, Trans. Royal Hist. Soc., 5th ser., vol. 14 (1964) 67—88, stellt die Frage, warum Roger von Wendover und Matthaeus Paris in ihren Wiedergaben der M. C. die Fassungen von 1215, 1217 und 1225 vermischten. Wendover sah wohl nie eine Ausfertigung, während Matthaeus Paris zwar die Texte von 1215 und 1225 vor sich hatte, aber doch an Wendover's Irrtum festhielt. In der Betrachtung der einzelnen Handschriften und Versionen zieht der Vf. auch die Chronik des Walter von Guisborough (ed. Rothwell, 1957) heran, in der die M. C. in vielen Punkten ähnlich wie in der Chronistik von St Albans überliefert ist. Der im Benehmen mit R. Vaughan (Matthew Paris, 1958) geschriebene, an Hinweisen reiche Aufsatz fördert sehr das Verständnis der Arbeitsweise und der Ansichten von Matthaeus Paris. F. T.

Fred A. Cazel, Jr., *The Last Years of Stephen Langton*, EHR. 79 (1964) 673—697, betrachtet in der Regierungszeit dieses Erzbischofs von Canterbury (1207—1228) die letzten anderthalb Jahre — von der Volljährigkeitserklärung Heinrichs III. von England im Januar 1227 bis zum Tode Langton's am 9. Juli 1228. Dieses heute akzeptierte Todesdatum (vgl. Handbook of Brit. Chronology, 2. A., v. F. M. Powicke u. E. B. Fryde, 1961, S. 210) bestätigt Cazel unter eingehendem Vergleich mit anderen, sehr widerspruchsvollen Quellenaussagen anhand einer unveröffentlichten Chronik von St. Martin's Dover (BM. Cotton MS. Julius D. V, f. 26—27). In einem kurzen Anhang ergänzt C. in rd. 20 Daten von 1213—1228 das Itinerar Langton's (vgl. Acta Stephani Langton Cantuar. archiep., ed. K. Major, 1950, Appendix IV). F. T.

Ingvar Andersson, *Uppsala ärkestifts tillkomst. Till 800-årsjubileet av ärkebiskop Stefans invigning*, (schwed.) Hist. Tidskr. (1964) 389—409, französische Zusammenfassung, stellt in formal wie inhaltlich glanzvoller Übersicht die Gründung des Erzstifts Uppsala mit ihren geistigen, politischen und organisatorischen Voraussetzungen in die europäischen und nordischen Zusammenhänge der Zeit. Kritisch anzumerken wäre höchstens, daß die Gefangennahme des Eb. Eskil von Lund in Burgund 1157 — die dann den Anlaß für die bekannte Szene auf dem Reichstag zu Besançon abgab — zwar Friedrich I. gewiß gelegen gekommen war, daß aber die hier als Faktum dargestellte Ansicht, der Kaiser selbst habe diesen Gewaltakt durchführen lassen (S. 397), einer quellenmäßigen Grundlage entbehrt (vgl. dazu u. a. die zutreffenden Bemerkungen bei Hauck, KG IV^{3/4}, 223 f.). A. v. B.

Torfinn Tobiassen, *Tronfølgelov og privilegiebrev. En studie i kongedømmets ideologi under Magnus Erlingssen*, (norw.) Hist. Tidsskr. (1964) 181—273, setzt sich ausführlich und kritisch mit den Auffassungen der neueren Literatur über die bekannten norwegischen Vorgänge von 1163 auseinander (Thronfolgegesetz, Krönung und Salbung des Königs, Krone als „Lehen des hl. Olav“, Kirchenprivilegien) und betont stärker die europäischen ideengeschichtlichen Zusammenhänge, die hier im einzelnen erörtert werden (vgl. zum Krönungseid von 1163 W. Holtzmann, DA. 2, 1938, 376 f.). A. v. B.